

Abgrenzung der Betreuungsformen

In der Praxis werden die verschiedenen Betreuungsformen oft vermischt angeboten, sprachlich nicht klar unterschieden und alles als „Schülerbetreuung“ bezeichnet. Im Fokus steht bei vielen Anbietern die Deckung des Betreuungsbedarfs und nicht die Erreichung von Bildungszielen. Dadurch können die geltenden Qualitätsanforderungen teilweise nicht gewährleistet werden. Der Begriff „Schülerbetreuung“ ist der Oberbegriff für die beiden Formen der Schulkindbetreuung, der schulischen Tagesbetreuung und der außerschulischen Betreuung:

a. Schulische Tagesbetreuung (Ganztägige Schulform – GTS)

Die GTS ist eine über die Schule organisierte Form der Betreuung, die einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund und von besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler schaffen sollen. Damit trägt sie wesentlich zur Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich bei und dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In Schulen, die eine GTS anbieten, werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut. Dabei wird die GTS in Unterricht und Betreuungsteil gegliedert. Der Betreuungsteil umfasst Lern- und Freizeiten (inkl. Mittagsbetreuung). Bei der GTS in der getrennten Form findet im Anschluss an den Unterricht am Vormittag die Betreuung statt, während sich bei der GTS in verschränkter Form Unterricht und Betreuungsteil im Laufe eines ganzen Tages abwechseln.

b. Außerschulische Betreuung (Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)

Außerhalb des Schulsystems werden auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen für Schulkinder in Pflichtschulalter (bis zur 9. Schulstufe) angeboten. Sie dienen vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Darüber hinaus werden die Schulkinder bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken durch pädagogische Fachkräfte unterstützt.

Da die außerschulische Betreuung auch als Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung angeboten wird und in der Regel auch örtlich an der Schule stattfindet, ist die Abgrenzung zur GTS oft schwierig. Merkmale für die Abgrenzung können sein:

- Keine schulischen Lernzeiten in der außerschulischen Betreuung
- Weniger qualifiziertes Betreuungspersonal in der außerschulischen Betreuung

Ausgehend vom Prüfbericht des Landes-Rechnungshof Vorarlberg zur Schulkindbetreuung im Mai 2019 werden die Betreuungsformen und die jeweiligen Vorgaben überblicksmäßig dargestellt:

	Schulische Tagesbetreuung (GTS)		außerschulische Betreuung
	Verschränkte Form	Getrennte Form	Mittags-, Nachmittags-, Ferienbetreuung
	Bildungspolitische Zielsetzungen: Chancengleichheit in Bildungslaufbahn, qualitätsvolle schulische Betreuung, Unterstützung in leistungsbezogener und sozialer Entwicklung, Verbesserung schulischer Infrastruktur		Vereinbarkeit Familie und Beruf, Förderung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, Unterstützung der schulischen Bildung
Einrichtung	Ab 7 Schulkindern möglich, ab 15 verpflichtend		Ab SJ 2024/2025: Versorgungsauftrag nach § 6 Abs 4 KBBG – Verpflichtung der Gemeinden, für Schulkinder bis zur 4. Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben, bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen
Voraussetzung für Einrichtung	Ausreichend qualifiziertes Personal, Infrastruktur und Anmeldungen; Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen		Förderliche Bildung und Betreuung von Kindern muss gewährleistet werden
	1. Bestimmung als GTS durch gesetzlichen Schulerhalter 2. Bewilligung durch Bildungsdirektion		Betriebsaufnahmeverfahren nach § 9 KBBG – die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Landesregierung schriftlich zu beantragen.
Zustimmungserfordernisse	Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen	Keine Vorgaben	eine Vorgaben
Inhalt	Unterricht, Lern- und Freizeiten (inkl. Angebot Mittagessen)		außerschulische Bildung und Betreuung soll gewährleistet sein (außerschulischer Bildungsauftrag).



Anwesenheitspflicht	Anwesenheit grundsätzlich verpflichtend (Ausnahmen möglich)		Keine Vorgaben
	Anwesenheitspflicht für Dauer des Schulbesuchs	Anwesenheitspflicht Für Dauer des Schuljahres	
Betreuungszeiten	Betreuung grundsätzlich bis 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr		Keine Vorgaben
Anmeldung	Anmeldung für Besuch erforderlich		Keine Vorgaben
Betreuungspersonal	Gegenstandsbezogene Lernzeit: Lehrpersonen Individuelle Lernzeit: Lehrpersonen, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe Freizeit: Lehrpersonen, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen, sonstige aufgrund besonderer Qualifikation geeignete Personen		§§ 14 ff KBBG
Qualitätssicherung	Aufsicht durch Schulleitung, Bildungsdirektion, Bildungsminister		Aufsicht durch Landesregierung